

## **9. Nachtrag**

### **zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Ruppichteroth bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth vom 11.12.2025**

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die in der Anlage zu § 3 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Ruppichteroth bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth festgesetzten Tarife werden durch die in der Anlage zu diesem 9. Nachtrag aufgeführten Tarife ersetzt.

#### **§ 2**

Dieser 9. Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

**Kosten-/Entgelttarif  
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten  
in der Gemeinde Ruppichteroth bei Einsätzen  
der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth  
(Anlage zu § 3 Abs. 3)**

**a) Kostenersatz/Entgelt für Personal**

<b>Personaleinsatz</b>	<b>je Stunde/je Viertelstunde</b>
je Feuerwehrmitglied, ohne Rücksicht auf Dienstgrad	je volle Stunde 23,59 € je angefangene Viertelstunde 5,90 €

**b) Kostenersatz/Entgelt für den Einsatz von Fahrzeugen**

<b>Fahrzeugart</b>	<b>je Stunde/je Viertelstunde</b>
Kommandowagen (KdoW)	je volle Stunde 9,22 € je angefangene Viertelstunde 2,31 €
Einsatzleitwagen (ELW)	je volle Stunde 17,25 € je angefangene Viertelstunde 4,31 €
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) LZW	je volle Stunde 146,13 € je angefangene Viertelstunde 36,53 €
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) LZR	je volle Stunde 41,94 € je angefangene Viertelstunde 10,49 €
Rüstwagen	je volle Stunde 17,01 € je angefangene Viertelstunde 4,25 €
Gerätewagen	je volle Stunde 39,33 € je angefangene Viertelstunde 9,83 €
Gerätewagen Logistik	je volle Stunde 39,75 € je angefangene Viertelstunde 9,94 €

Löschfahrzeug LF 10/6	je volle Stunde 35,76 € je angefangene Viertelstunde 8,94 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	je volle Stunde 18,97 € je angefangene Viertelstunde 4,74 €
Löschfahrzeug LF 8/6	je volle Stunde 59,13 € je angefangene Viertelstunde 14,78 €
Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20/16	je volle Stunde 43,67 € je angefangene Viertelstunde 10,92 €
Schaumwasserwerferanhänger	je volle Stunde 76,37 € je angefangene Viertelstunde 19,09 €
Pulverlöschanhänger	je volle Stunde 76,37 € je angefangene Viertelstunde 19,09 €

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der 9. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Ruppichteroth bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ruppichteroth, den 11. Dezember 2025

Der Bürgermeister

Matthias Jedich

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Niederschrift zur Sitzung des Betriebsausschusses**

Nachstehend wird die Niederschrift über die Sitzung des Betriebsausschusses des Rates der Gemeinde Ruppichteroth vom 02.12.2025 gemäß § 26 der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde bekannt gegeben.

### **Öffentlicher Teil**

#### **Tagesordnungspunkt:**

#### **Fragestunde für Einwohner**

In der Fragestunde für Einwohner haben sich keine Fragen ergeben.

#### **Tagesordnungspunkt:**

#### **Feststellung des Jahresabschlusses 2024 für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasser der Eigenbetriebe Ruppichteroth**

Herr Bottner von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH erläutert den Jahresabschluss für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasser. Im Anschluss beantwortet Betriebsleiter Hänscheid die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Betriebsausschuss erteilt der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2024 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasser der Eigenbetriebe Ruppichteroth Entlastung.

**einstimmig**

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasser der Eigenbetriebe Ruppichteroth für das Jahr 2024 mit einer Bilanzsumme von 24.787.443,58 € und einem Jahresgewinn in Höhe von 153.167,22 € festzustellen und zu beschließen, den Jahresgewinn wie folgt zu verwenden:

Zuführung in die allgemeine Rücklage	153.167,22
	€

**einstimmig**

#### **Tagesordnungspunkt:**

#### **Feststellung des Jahresabschlusses 2024 für den Eigenbetrieb Energie der Eigenbetriebe Ruppichteroth**

Herr Bottner von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH erläutert den Jahresabschluss für den Energiebetrieb der Eigenbetriebe Ruppichteroth. Im Anschluss beantwortet Betriebsleiter Hänscheid die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Betriebsausschuss erteilt der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2024 des Energiebetriebes der Eigenbetriebe Ruppichteroth Entlastung.

**einstimmig**

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde den Jahresabschluss des Energiebetriebes der Eigenbetriebe Ruppichteroth für das Jahr 2024 mit einer Bilanzsumme von 269.216,41 € und einem Jahresgewinn in Höhe von 12.427,64

€ festzustellen und zu beschließen, den Jahresgewinn in die allgemeine Rücklage einzustellen.

**einstimmig**

**Tagesordnungspunkt:**

**Erlass eines 7. Nachtrages zur Beitrags- u. Gebührensatzung und zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) der Gemeinde Ruppichteroth**

Betriebsleiter Hänscheid erläutert den Ausschussmitgliedern die Kalkulation der Abwassergebühren und die Gebührensteigerungen für das Jahr 2026 und beantwortet die hierzu aufkommenden Fragen.

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde die vorgelegten Gebührenbedarfsberechnungen vom 17.11.2025 zur Kenntnis zu nehmen und folgendes zu beschließen,

- der Prozentsatz für die Auflösung der Ertragszuschüsse bei der Gebührenkalkulation bleibt, wie im Jahr 2025, weiterhin bei 0,70 % für die kalkulatorischen Auflösungsbeträge der Beitragszugänge bis 2003
- den Erlass eines 7. Nachtrages zur Beitrags- u. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Gemeinde Ruppichteroth in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung mit den nachfolgenden Gebührensätzen

<b>Abwassergebühren ab dem 01.01.2026</b>			
<b>Kanal</b>			
<b>a) Benutzungsgebühren</b>			
Schmutzwasser	4,92 €	je cbm	
Niederschlagswasser	0,85 €	je qm	
<b>b) Grundgebühren</b>			
Schmutzwasser	6,00 €	je Monat	
<b>Häusliche Abwassergruben</b>			
Kleinkläranlagen	mit	1,17 €	je cbm
Klärschlammausfuhr			
Kleinkläranlagen	ohne	0,65 €	je cbm
Klärschlammausfuhr			

**einstimmig**

**Tagesordnungspunkt:**

**Beratung des Wirtschaftsplans Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2026**

Betriebsleiter Hänscheid erläutert den Wirtschaftsplan Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2026 und beantwortet anschließend die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Ruppichteroth zu beschließen, den Wirtschaftsplan Abwasserbeseitigung für das Jahr 2026

im Erfolgsplan mit Aufwendungen von  
und Erträgen von

3.329.200,-- €  
3.478.400,-- €

im Vermögensplan mit einem Finanzbedarf und einer Finanzabdeckung von je	2.081.900,-- €
sowie einem Kreditbedarf von insgesamt	1.394.200,-- €
1. für Neuaufnahme 1.357.600,-- €	
2. für Umschuldung 36.600,-- €	

festzusetzen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1.000.000,-- € festgesetzt.  
Die Stellenübersicht 2026 wird beschlossen.

**einstimmig**

**Tagesordnungspunkt:**

**Beratung des Wirtschaftsplans Energie für das Wirtschaftsjahr 2026**

Betriebsleiter Hänscheid erläutert den Wirtschaftsplan Energie für das Wirtschaftsjahr 2026 und beantwortet anschließend die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Rat der Gemeinde Ruppichteroth beschließt, den Wirtschaftsplan Energie für das Jahr 2026

im Erfolgsplan mit Aufwendungen von	40.000,-- €
und Erträgen von	46.900,-- €

im Vermögensplan mit einem Finanzbedarf von	21.700,-- €
mit einer Finanzabdeckung von	21.700,-- €

festzusetzen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 150.000,-- € festgesetzt.

**einstimmig**

**Tagesordnungspunkt:**

**Mitteilungen und Anfragen**

Anfragen gemäß § 18 Abs. 1 GeschO liegen nicht vor.

### **Nichtöffentlicher Teil**

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde über folgende Tagesordnungspunkte beraten bzw. beschlossen:

- **Mitteilungen und Anfragen**

Ruppichteroth, den 12. Dezember 2025  
Der Bürgermeister

Matthias Jedich

## **34. Nachtrag**

### **zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs-gebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Ruppichteroth vom 11.12.2025**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, 1976 S. 12/SGV. NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Gemeinde Ruppichteroth in seiner Sitzung am 10. Dezember 2025 folgenden 34. Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1**

§ 6 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei einer einmaligen monatlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3), wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen wird, die überwiegend

- |    |                                  |            |
|----|----------------------------------|------------|
| a) | dem überörtlichen Verkehr dient  | 0,62 Euro  |
| b) | dem innerörtlichen Verkehr dient | 0,69 Euro  |
| c) | dem Anliegerverkehr dient        | 0,74 Euro. |

Für den Winterdienst beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3), wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen wird, die überwiegend

- |    |                                  |            |
|----|----------------------------------|------------|
| a) | dem überörtlichen Verkehr dient  | 0,55 Euro  |
| b) | dem innerörtlichen Verkehr dient | 0,65 Euro  |
| c) | dem Anliegerverkehr dient        | 0,69 Euro. |

#### **§ 2**

Der § 1 dieses Nachtrages tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der 34. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Ruppichteroth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ruppichteroth, den 11. Dezember 2025

Der Bürgermeister

Matthias Jedich

**Satzung  
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr  
2026 in der Gemeinde Ruppichteroth vom 11.12.2025**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBI I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 387), des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 732), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierter Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 490) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBI. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 69), hat der Rat der Gemeinde Ruppichteroth in seiner Sitzung am 10. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke**

Nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung setzt die Gemeinde Ruppichteroth im Rahmen der „Grundsteuer B“ zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

**§ 2  
Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer**

Die Gemeinde Ruppichteroth erhebt für das Haushaltsjahr 2026 „Grundsteuer“ mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (= Hebesätze):

1.	für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft („Grundsteuer A“):	298 v.H.
2.	für die unbebauten Grundstücke im Rahmen der „Grundsteuer B“ (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwert-verfahren zu bewerten sind ( <u>Nichtwohngrundstücke</u> ):	1.121 v.H.
3.	für die bebauten Grundstücke im Rahmen der „Grundsteuer B“, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswert-verfahren zu bewerten sind ( <u>Wohngrundstücke</u> ):	822 v.H.

**§ 3**

Der Hebesatz für das Haushaltsjahr 2026

für die „Gewerbesteuer“ wird festgesetzt auf:	533 v.H.
---	----------

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2026 in der Gemeinde Ruppichteroth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ruppichteroth, den 11. Dezember 2025

Der Bürgermeister

Matthias Jedich

## **7. Nachtrag**

### **der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Gemeinde Ruppichteroth vom 11.12.2025**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW In der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) sowie des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Änd. des Landeswasserrechts vom 04.05.2021(GV.NRW.S. 560), hat der Rat der Gemeinde Ruppichteroth in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgenden 7. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Gemeinde Ruppichteroth vom 06.12.2018, zuletzt geändert durch 6. Nachtrag vom 10.12.2024 beschlossen:

#### **§ 1**

#### **§ 4 Abs. 10 erhält folgende neue Fassung:**

„(10) Die Leistungsgebühr nach Absatz 2 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 4,92 €.“

#### **§2**

#### **§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

„(5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche (Abs. 1) jährlich 0,85 €“

#### **§ 3**

#### **§ 12 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:**

„(2) Die Gebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab. Sie beträgt

- a) für die Abfuhr und die Behandlung des Klärschlammens und der Verbandslasten 1,17 €/m<sup>3</sup>,
- b) für die Deckung der Verbandslasten, wenn keine Abfuhr

und Behandlung des Klärschlamms erfolgt ist,  
€/m<sup>3</sup>.“

0,65

#### § 4

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der 7. Nachtrag der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Gemeinde Ruppichteroth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- n) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- o) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- p) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ruppichteroth, den 11. Dezember 2025

Der Bürgermeister

Matthias Jedich